

Fachspezifische Prüfungsordnung
für das Bildungswissenschaftliche Studium und
für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
im Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 08.08.2017
in der Fassung der vierten Ordnung
zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
vom 16.03.2026
veröffentlicht als Gesamtfassung
(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27. Mai 2025 (GV. NRW S. 501), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtzugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage:

Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in das Modul „Masterarbeit“ abgelegt wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf dem Bildungswissenschaftlichen Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Bildungswissenschaftliches Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 CP aus den Bereichen:

- Grundlagen von Bildung, Erziehung, Didaktik und Sozialisation
- Faktoren menschlichen Lernens
- Orientierendes Schulpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 4 CP) bzw. Eignungs- und Orientierungspraktikum (mindestens 25 Praktikumstage, mindestens 4 CP)
- Berufsfeldpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 3 CP)

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bildungswissenschaftlichen Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ die folgenden 7 Module:
 - Professionelle Persönlichkeit und Beziehungsarbeit¹
 - Digitale Bildung in der Schule²
 - Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)
 - Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)
 - Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem
 - Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem – Vertiefung¹
 - Masterarbeit
- (3) Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Das Modul DSSZ ist ebenfalls im Modulhandbuch definiert.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - Seminare.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

¹ Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle der Module „Professionelle Persönlichkeit und Beziehungsarbeit“ und „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem - Vertiefung“ das Modul „Erziehungswissenschaft II“ zu absolvieren.

² Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle des Moduls „Digitale Bildung in der Schule“ das Modul „Medienbildung und Schule“ zu absolvieren.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
 - Als Prüfungsform besteht auch die Möglichkeit, eine **Unterrichtssequenz** in Verbindung mit einer schriftlichen Vorbereitung und Auswertung mündlich vorzustellen und ggf. mit den Mitstudierenden zu erproben. Die Dauer einer Unterrichtssequenz beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten.
 - Eine mögliche Prüfungsform ist die schriftliche oder mündliche **Projektskizzierung**. Diese skizziert die in dem Projektbericht auszuarbeitenden Inhalte. Hierbei muss insbesondere die Forschungsfrage formuliert werden. Die schriftliche Projektskizzierung umfasst 2 bis 5 Seiten. Im Falle der mündlichen Projektskizzierung dauert diese mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Als weitere mögliche Prüfungsform kommt ein **Projektbericht** in Betracht. Der Umfang des Projektberichts beträgt mindestens 20 und höchstens 25 Seiten exklusive Anhang. Der Projektbericht ist die Dokumentation eines Prozesses forschenden Lernens im Schulforschungsteil.
 - **Studienaufgabe** und **Studienprojekt** werden als Prüfungsformen im Rahmen des Praxissemesters in der Praxissemesterordnung geregelt.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (6) Das **Portfolio** wird parallel zur Veranstaltung erarbeitet und ist spätestens mit Semesterende (letzter Tag des Semesters) fertigzustellen. Für den schriftlichen Teil des Portfolios gilt: Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 40 Seiten.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines **Referates** beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Die fachdidaktischen Vorbereitungs- und Begleitmodule zum Praxissemester sind die Module „Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)“ und „Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)“. Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geregelt.
- (2) Das Modul DSSZ wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note des Moduls „Masterarbeit“ nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungen im Modul „Masterarbeit“, und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. den Prüfungen im Modul „Masterarbeit“.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.

- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Das Modul „Masterarbeit“ enthält neben der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit zusätzlich ein Masterabschlusskolloquium. Für die Durchführung gelten § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i. V. m. § 7 Abs. 8 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium kann nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor Abgabe der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit abzunehmen. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens 8 Wochen nach dem Ende der in der Anmeldung genannten Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung für die Masterarbeit abzulegen.
- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 10 % in die Modulnote des Moduls „Masterarbeit“ ein. Die Benotung des Moduls „Masterarbeit“ kann erst nach Durchführung beider Teilleistungen erfolgen.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Die Regelungen des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 gelten für alle Studierende, die ihre Masterarbeit erstmals ab dem Wintersemester 2025/2026 anmelden. Für Studierende, die ihre Masterarbeit vor dem Wintersemester 2025/2026 erstmals angemeldet haben, gilt, dass das Modul „Masterarbeit“ neben der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit keine zusätzliche Teilleistung oder Teilprüfung enthält.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 04.02.2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.03.2026

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium

Studienverlaufsplan - Begin Wintersemester	SWS	CP
1. Semester (WS)		
Professionelle Persönlichkeit und Beziehungsarbeit ¹	4	5
Digitale Bildung in der Schule ²	2	4
Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)	2	4
		13
2. Semester (SoSe)		
Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)	2	6
		6
3. und 4. Semester³		
<i>Variante 1:</i>		
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (3. Semester - WS)	4	4
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem - Vertiefung (3. Semester - WS) ¹	2	3
<i>Variante 2:</i>		
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (4. Semester - SoSe)	4	4
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem - Vertiefung (4. Semester - SoSe) ¹	2	3
		7
Gesamt		26
Masterarbeit		15

¹ Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle der Module „Professionelle Persönlichkeit und Beziehungsarbeit“ und „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem - Vertiefung“ das Modul „Erziehungswissenschaft II“ zu absolvieren.

² Bis einschließlich Sommersemester 2026 war an der Stelle des Moduls „Digitale Bildung in der Schule“ das Modul „Medienbildung und Schule“ zu absolvieren

³ Die Studierenden wählen die Module „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem“ und „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem - Vertiefung“ entweder für das 3. Semester (Variante 1) oder für das 4. Semester (Variante 2).